

Amtsgericht Nürnberg
34 C 555/10

102137

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

[REDACTED]
gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

[REDACTED]
wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Nürnberg durch Richter am Amtsgericht
Kreiselmeier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.5.2010
am 07.06.2010 folgendes

ENDURTEIL

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.238,47 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um eine Rückerstattung der vom Kläger an die Beklagte gezahlte Nutzungsentschädigung für einen PKW, VW Touran.

Der Kläger erwarb bei der Beklagten mit Kaufvertrag vom 24.10.2007 ein Fahrzeug VW Touran Highline 1,4 TSI zum Kaufpreis von 34.562,30 €. Nach Gebrauchsübelassung stellte sich eine Unzufriedenheit des Klägers über das DSG-Getriebe des VW Touran ein.

Mit Schreiben vom 09.03.2009 setzte der Kläger die Beklagte davon in Kenntnis, dass er das Fahrzeug „wandeln“ möchte.

Mit Schreiben vom 17.06.2009 erklärte sich die Beklagte mit einem Rücktritt vom Kaufvertrag zu der Kondition, dass eine Nutzungsgebühr für das Fahrzeug in Höhe von 0,67 % vom Kaufpreis pro angefangene 1000 Kilometer zu zahlen sei, einverstanden.

Der Kläger bestellte von der Beklagten schließlich einen VW Tiguan zum Kaufpreis von 37.629,00 € und zahlte für die Nutzung des Touran Highline 1,4 TSI eine Nutzungsentschädigung von 4.238,47 €.

Der Kläger meint, die Zahlung der Nutzungsentschädigung an die Beklagte sei ohne Rechtsgrund erfolgt. Denn es handele sich bei der Auswechslung der Fahrzeuge um eine Nachlieferung und keinen Vertragsrücktritt, so dass beklagtenseits kein Anspruch auf Nutzungsentschädigung bestünde. Ein Leistungsaustausch hätte nicht stattgefunden. Unschädlich sei, dass die Begriffe Wandelung und Rücktritt gefallen seien.

Der Kläger beantragt daher zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.238,47 € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 11.01.2010 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie behauptet, es habe sich bei der Rücknahme des VW Touran um eine Rückabwicklung des Kaufvertrages im Sinne der § 323, 346 BGB gehandelt. Daher bestünde ein Anspruch auf die Nutzungsentschädigung zurecht. Die Höhe der entgegen genommenen Entschädigung sei angemessen gewesen. Keinesfalls sei das Vorgehen dem Kläger vorgeschrieben worden.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben. Im Hauptverhandlungstermin vom 17.05.2010 hat das Gericht den Kläger informatorisch angehört.

Zur Ergänzung des Tatbestandes nimmt das Gericht Bezug auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Nutzungsentschädigung zu, da ein Rechtsgrund für die Zahlung vorlag.

1. Zunächst ist festzuhalten, dass die vorbehaltlose Bezahlung der Nutzungsentschädigung allein noch kein Anerkenntnis dahingehend darstellt, dass diese nicht zurückverlangt werden kann (vgl. BGH in ZFS 2009, 267).
2. Unabhängig davon ergibt sich der Anspruch der Beklagten auf Nutzungersatz aus dem § 346 Abs. 2 Nr. 1, 323 BGB.

Die Regelung des § 474 Abs. 2 S. 1 BGB steht diesem Anspruch nicht entgegen, da sich diese Vorschrift ausschließlich auf den Rückgewähranspruch des Verkäufers im Falle einer Neulieferung im Sinne des § 439 Abs. 1, 2. Alternative BGB im Rahmen eines

Verbrauchsgüterkaufes bezieht, eine Weiterung dieser Vorschrift auf die Rücktrittsregelungen ist nicht geboten (vgl. hierzu Höpfner in NJW 2010, 127 ff.).

Vorliegend liegt ein Rücktritt vor.

Unerheblich ist, inwieweit die Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges bzw. deren Erheblichkeit von der Beklagten bestritten wird, da sich die Beklagte auf die Rücknahme des Fahrzeuges eingelassen hat, so dass es auf das Vorliegen der einzelnen Rücktrittsvoraussetzung des § 323 BGB im Einzelnen nicht ankommt.

Im Schreiben des Klägers vom 09.03.2009 ist eine Rücktrittserklärung gem. § 349 BGB zu sehen. Die Falschbezeichnung als „Wandelung“ ist hierbei unschädlich, da die Erklärung gem. den §§ 133, 154 BGB so ausgelegt werden muss, wie sie ein objektiver Empfänger verstehen würde.

Insbesondere wollte der Kläger auch vom Vertrag zurücktreten. So gab der in seiner informatorischen Anhörung an, dass der Fehler im DSG-Getriebe nicht behoben werden konnte und er von selbst eine Wandelung ansprach. Seitens der Beklagten wurde dann lediglich vorgegeben, dass dies schriftlich formuliert werden möge.

Dies ist dann im Schreiben vom 09.03.2009 geschehen.

Unschädlich ist auch, dass die Beklagte den Kaufpreis nicht unmittelbar an den Kläger zurückzahlte. Zwar ordnet § 346 BGB eine Umwandlung des ursprünglichen Schuldverhältnisses in ein Rückgewährschuldverhältnis an, jedoch ist es hierfür irrelevant, ob der Kaufpreis ausgezahlt wird oder, wie hier, eine Anrechnung auf einen weiteren Kaufvertrag vereinbart wird. Es steht dem Gläubiger eines Rückgewährschuldverhältnisses frei, mit seinem Schuldner spezielle Vereinbarungen über die Rückzahlung zu treffen.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts liegt ein Rücktritt, und nicht wie der Kläger meint, eine Nacherfüllung in Form einer Neulieferung nach § 439 Abs. 1, 2. Alternative BGB vor.

Die in § 439 BGB geregelte Nacherfüllung führt den Primäranspruch aus § 433 Abs. 1 fort und beinhaltet beim hier vorliegenden Neuwagenkauf die Neulieferung einer Sache derselben Gattung. Die Merkmale, welche die geschuldete Sache bei der Gattungsschuld aufweisen muss, werden durch Vereinbarung der jeweiligen Parteien bestimmt. Kläger und Beklagte einigen sich zunächst auf den Kauf eines VW Touran. Die spätere Einigung über Lieferung eines VW Tiguan ist daher nicht als Nachlieferung auszulegen, da es sich hierbei um eine Sache einer anderen Gattung handelt, mit der grundsätzlich keine Nacherfüllung erfolgen kann. Auch aus diesem Grund kann die Vereinbarung zwischen den Parteien unter Berücksichtigung des hypothetischen Parteienwillens nur als Rücktrittsvereinbarung verstanden werden.

3. Die Höhe der Nutzungsentschädigung wurde klägerseits unsubstantiiert bestritten. Beklagtenseits wurde bereits in der Anlage B 2 auf die Nutzungsgebühr in Höhe von 0,67 % vom Kaufpreis pro angefangene 1000 Kilometer hingewiesen. Anhaltspunkte hierfür, dass diese Nutzungsentschädigung unangemessen hoch ist, liegen nicht vor.

4. Die Klage war daher vollumfänglich abzuweisen.

5. Kosten: § 91 ZPO.

6. Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


Kreiselmeyer

Richter am Amtsgericht